

(2) Bei Nichterfüllung der Planaufgabe für NE-Metallschrott ist der Prämienbetrag zu kürzen, sofern nicht die Jahresplanaufgabe zeitlich erfüllt ist.

(3) Die Zuschläge und die Kürzungsbeträge sind an Hand der nachstehenden Tabelle zu errechnen.

Im Kalendervierteljahr verladene Menge	Prozentuale Erfüllung im Kalendervierteljahr				
	101 bis 103,9 % (99 bis 96,1 %/o)	104 bis 106,9 % (96 bis 93,1 %/o)	107 bis 111,9 % (93 bis 88,1 %/o)	112 bis 115,9 % (88 bis 84,1 %/o)	ab 116 % (ab 84 %/o)
kg	DM	DM	DM	DM	DM
10—150	2,—	3,—	4,—	7,—	9,—
151—400	3,—	4,—	5,—	9,—	12,—
401—700	4,—	5,—	7,—	12,—	15,—
701—1 000	5,—	7,—	9,—	15,—	19,—
1 001—3 000	7,—	9,—	11,—	19,—	25,—
3 001—6 000	9,—	11,—	15,—	25,—	32,—
6 001—10 000	11,—	15,—	19,—	32,—	40,—
10 001—15 000	15,—	19,—	25,—	40,—	52,—
15 001—22 000	19,—	25,—	32,—	52,—	65,—
22 001—30 000	25,—	32,—	40,—	65,—	80,—
30 001—40 000	32,—	40,—	52,—	80,—	95,—
40 001—50 000	40,—	52,—	65,—	95,—	115,—
50 001—65 000	52,—	65,—	80,—	115,—	135,—
65 001—80 000	65,—	80,—	95,—	135,—	150,—
mehr als 80 001	80,—	95,—	115,—	150,—	175,—

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
S t e i n w a n d

Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern.

Vom 4. März 1957

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh Verträge über die Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (nachstehend Kälberaufzuchtverträge genannt) abschließen. Der Abschluß der Kälberaufzuchtverträge erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Richtzahlen.

(2) Kälberaufzuchtverträge können von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh mit allen Rinderhaltern — außer VEG und staatlichen Tierzuchtbetrieben — deren Betriebe über einen überdurchschnittlichen Viehbestand verfügen, abgeschlossen werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Rinderhalter die Tiere, ohne die Erfüllung der sonstigen Produktionsaufgaben ihre Betriebe zu gefährden, aufziehen können.

(3) Für den Abschluß und die Durchführung der Kälberaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Kälberaufzuchtvertrages (Anlage), im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153) findet keine Anwendung.

§ 2

(1) Kälberaufzuchtverträge können nur über solche Tiere abgeschlossen werden, die beim Abschluß des Kälberaufzuchtvertrages nicht älter als 26 Wochen sind und tierärztlich als tuberkulosefrei befunden wurden.

(2) Soweit Kälber der Rassen Höhenfleckvieh, einfarbig gelbes Vieh (Franken) und mitteldeutsches Rotvieh aufgezogen werden sollen, ist der Abschluß eines Kälberaufzuchtvertrages nur mit solchen Rinderhaltern zulässig, deren Rinderbestand als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist oder deren Kälber bis zur Abnahme durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh in Gemeinschaften zur Jungviehaufzucht der VdgB gehalten werden.

(3) Kälberaufzuchtverträge der Rasse schwarzbuntes Niederungsrind können auch mit solchen Rinderhaltern abgeschlossen werden, in deren Betrieben eine tuberkulosefreie Aufzucht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBL S. 101) gewährleistet ist.

(4) Die Kälberaufzucht gemäß Absätze 1 bis 3 ist weiter davon abhängig, daß die Muttertiere mindestens den Anforderungen der Leistungsnote II der geltenden Herdbuchbestimmungen genügen.

§ 3

(1) Der Rinderhalter erhält für jedes aufzuziehende Kalb:

1. eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist;
2. eine Bezugsberechtigung über 400 kg Magermilch;
3. eine Bezugsberechtigung über 600 kg Futtergetreide; auf Wunsch des Rinderhalters kann auch eine Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung erfolgen.

(2) Außer den unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Vergünstigungen erhalten Betriebe, deren Rinderbestand als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist, bei Vertragsabschluß eine Prämie von 100,— DM und bei Vertragserfüllung eine Prämie von weiteren 200,— DM je Tier. Betriebe, deren Rinderbestand nicht als tuberkulosefrei staatlich anerkannt ist, die aber den im § 2 Abs. 3 genannten Anforderungen entsprechen, erhalten am Tage der Erfüllung des Vertrages eine Prämie in Höhe von 100,— DM. Die zur Gewährung der Aufzuchtprämien benötigten Mittel sind dem Tbc-Fonds bei den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — zu entnehmen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh haben den Rinderhaltern die Bezugsberechtigungen über 200 kg Vollmilch und 400 kg Magermilch am Tage des Vertragsabschlusses zu übergeben. Die Bezugsberechtigungen über insgesamt 600 kg Futtergetreide sind den Rinderhaltern in folgenden Teilmengen auszuhändigen:

1. über 450 kg am Tage des Abschlusses* des Vertrages;
2. über die restlichen 150 kg am Tage der Abnahme der nach dem Kälberaufzuchtvertrag aufzuziehenden Kälber.